

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 30/2022

Datum: 18.11.2022

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
169	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Errichtung einer temporären Gewässerzufahrt am Zufluss des Kettbachs auf dem Grundstück Gemarkung Lette, Flur 036, Flurstücke 46 und 47	199
170	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Thorsten Kersting	199
171	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Remana Magdalena Lütteke	200
172	Stadt Dülmen	Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2023	200
173	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	200

169/22 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Errichtung einer temporären Gewässerzufahrt am Zufluss des Kettbachs auf dem Grundstück Gemarkung Lette, Flur 036, Flurstücke 46 und 47

Die BWP Letter Görd GmbH & Co. KG beabsichtigt Wartungsarbeiten an einer vorhandenen Windenergieanlage in Coesfeld-Lette vorzunehmen und ein Rotorblatt zu tauschen.

Dafür muss eine temporäre Gewässerüberfahrt > 15 m an einem Zufluss des Kettbaches errichtet werden.

Bei der Errichtung einer Gewässerüberfahrt handelt es sich um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 WHG eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 17.11.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Meyer

170/22 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Thorsten Kersting

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 27.09.2022, Aktenzeichen 36-239939-fr., ist zuzustellen an Herrn Thorsten Kersting, zuletzt wohnhaft in Münzstr. 1, 48143 Münster. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 17.11.2022 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 17.11.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Frieling

171/22 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Remana Magdalena Lütkeke

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 08.11.2022, Aktenzeichen 32333004/1065, ist zuzustellen an Frau Remana Magdalena Lütkeke, zuletzt wohnhaft in Pictoriusstraße 14, 48153 Münster.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 16.11.2022 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Schützenwall 18
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Frau Schlüter

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 16.11.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Schlüter

172/22 - Stadt Dülmen

Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen

seit dem 07.11.2022 bis zum Ende des Beratungsverfahrens (voraussichtlich 08.12.2022)

während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt:

Fachbereich Finanzen (Rathaus, Zimmer 3.13), Markt 1, 48249 Dülmen

Mo. – Fr.	08:30 – 12:00 Uhr
Mo.	14:00 – 16:00 Uhr
Do.	14:00 – 18:00 Uhr

Infothek Bürgerbüro (Rathaus), Markt 1, 48249 Dülmen

Mo., Di., Do.	08:00 – 18:00 Uhr
Mi., Fr.	08:00 – 13:00 Uhr

Bürgerbüro Buldern, Wemhoff 4, 48249 Dülmen

Do.	08:00 – 12:00 Uhr
	14:00 – 18:00 Uhr

Bürgerbüro Rorup, Hauptstraße 56, 48249 Dülmen

Mi.	14:30 – 18:00 Uhr
-----	-------------------

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.duelmen.de/4994.html> einzusehen.

Einwohner oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen bis spätestens zum 05.12.2022 erheben.

Einwendungen sind an den Bürgermeister der Stadt Dülmen, Dezernat I/Fachbereich Finanzen, Postfach 1551, 48236 Dülmen, zu richten bzw. können mündlich beim Fachbereich Finanzen, Markt 1, Zimmer 80, 48249 Dülmen, zu Protokoll gegeben werden.

Über Einwendungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung.

Dülmen, den 17.11.2022

STADT DÜLMEN
DER BÜRGERMEISTER
gez. Hövekamp

173/22 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337629190 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 15.11.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand